



- das **Fernmeldegeheimnis** (in neuerer Terminologie: **Telekommunikationsgeheimnis**) aus Art. 10 Abs. 1 GG schützt die individuelle Telekommunikation (natürlicher Personen sowie über Art. 19 Abs. 3 GG auch juristischer Personen des Privatrechts) mittels unkörperlicher Signale; umfasst sind sowohl der Inhalt als auch die näheren Umstände des Telekommunikationsvorgangs (Zeitpunkt, Teilnehmer, Verbindung zustande gekommen oder erfolgloser Versuch, Standortkennung von Mobilfunkendeinrichtungen etc.). Für den Grundrechtsschutz nicht von Belang sind dabei die Übermittlungsart (analog oder digital, über Kabel oder Funk) oder der Zweck der Telekommunikation (privat oder geschäftlich)¹

Während Telekommunikations- (TK-) Verbindungsdaten², die beim TK-Diensteanbieter entstehen und auf deren Entstehen und Speicherung der TK-Teilnehmer auch keinen Einfluss hat, in den Schutzbereich des TK-Geheimnisses fallen³, sind TK-Verbindungsdaten, die nach Abschluss des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des TK-Teilnehmers gespeichert sind nicht mehr vom TK-Geheimnis, sondern durch das subsidiäre Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (s.u.) geschützt⁴

Ebenfalls nicht mehr das TK-Geheimnis betrifft etwa eine akustische Wohnraumüberwachung, bei der während eines Telefonats im räumlichen Herrschaftsbereich des betroffenen TK-Teilnehmers dessen Stimme abgehört wird (betroffen ist dann Art. 13 Abs. 1 GG, siehe unten), oder das Mithören eines Dritten unter Nutzung einer Mithöreinrichtung, die dem Dritten vom anderen Gesprächsteilnehmer in seinem Herrschaftsbereich bereitgestellt wird (betroffen ist dann Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG in Gestalt des Rechts am eigenen gesprochenen Wort, s.u.)⁵

- das **Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung** aus Art. 13 Abs. 1 GG schützt nicht nur den berechtigten Bewohner einer Wohnung im engeren Sinne, sondern überhaupt die räumliche Privatsphäre⁶ des Berechtigten, umfasst also bspw. auch Mietwohnungen, Hotelzimmer, Zelte sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume⁷. Es ist hier jedoch hinsichtlich der Schutzintensität zu unterscheiden zwischen Räumen, in denen sich das Privatleben im engeren Sinne abspielt und für die das volle Schutzniveau des Grundrechts gilt, und reinen Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen, für die je nach ihrer Offenheit nach außen und der von ihrem Inhaber intendierten Aufnahme sozialer Kontakte mit Dritten ein schwächerer Grundrechtsschutz gilt⁸. So wird etwa dem Publikumsverkehr geöffneten Kaufhäusern oder Einkaufspassagen zumindest während ihrer Öffnungszeiten eine noch niedrigere Schutzintensität zuteil als Anwaltskanzleien oder Fabriken

Während körperliches Eindringen in die Wohnung (etwa bei Durchsuchungen oder einer steuer-, gewerbe-, oder waffenrechtlichen Nachschau) wie auch akustische oder optische Wohnraumüberwachung mittels technischer Mittel von außen von Art. 13 GG erfasst sind, betrifft die Erhebung von Auskünften zu privaten Wohnverhältnissen ermangels Betroffenheit der *räumlichen* Privatsphäre ausschließlich das subsidiäre Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (s.u.)⁹

- das Bestehen des **Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung** aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG wurde vom BVerfG erst in seinem Volkszählungsurteil von 1983¹⁰ ausdrücklich für Recht erkannt, nachdem sich diese höchstrichterliche Rechtserkenntnis jedoch schon im Mikrozensus-Beschluss von 1969 angebahnt hatte¹¹. All dem ging die Rechtsprechung des BGH zum **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** voraus, dessen Bestehen neben den besonderen Persönlichkeitsrechten erstmals im Schacht-Brief-Urteil von 1954 für Recht erkannt wurde und das der BGH aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG herleitete¹². Über die vom BGH übernommenen Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hinaus (bspw. das Recht am eigenen Bild, das Recht am eigenen gesprochenen Wort¹³, das Recht, von der Unterschiebung nicht getaner Äußerungen verschont zu bleiben¹⁴ oder das Recht, sich durch Aussage nicht selbst belasten zu müssen¹⁵) hat das BVerfG weitere Ausprägungen entwickelt (etwa das Recht auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft (Resozialisierung)¹⁶, das Recht eines Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung¹⁷ oder das Recht auf unverfälschte und nichtentstellende Darstellung der eigenen Person¹⁸), als eine derer auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gesehen werden kann¹⁹

1 Ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. etwa BVerfGE 67, 157 (172), Beschl. des Ersten Senats vom 20. Juni 1984, Az. 1 BvR 1494/78.

2 Dazu BVerfGE 107, 299 (318 ff.), [Urt. des Ersten Senats vom 12. März 2003, Az. 1 BvR 330/96, 348/99.](#)

3 BVerfGE 115, 166 (186), [Urt. des Zweiten Senats vom 2. März 2006, Az. 2 BvR 2099/04.](#)

4 BVerfGE 115, 166 (183 ff.).

5 BVerfGE 106, 28 (35 ff.), [Beschl. des Ersten Senats vom 9. Okt. 2002, Az. 1 BvR 1611/96, 1 BvR 805/98.](#)

6 BVerfGE 32, 54 (72), Beschl. des Ersten Senats vom 13. Okt. 1971, Az. 1 BvR 280/66.

7 BVerfGE 32, 54 (72).

8 BVerfGE 97, 228 (266), [Urt. des Ersten Senats vom 17. Feb. 1998, Az. 1 BvF 1/91.](#)

9 BVerfGE 65, 1 (40), Urt. des Ersten Senats vom 15. Dez. 1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83.

10 BVerfGE 65, 1 ff.

11 BVerfGE 27, 1 (6), Beschl. des Ersten Senats vom 16. Juli 1969, Az. 1 BvL 19/63.

12 BGHZ 13, 334 (338), Urt. des I. Zivilsenats vom 25. Mai 1954, Az. I ZR 211/53.

13 Siehe etwa BVerfGE 34, 238 (246), Beschl. des Zweiten Senats vom 31. Jan. 1973, Az. 2 BvR 454/71.

14 BVerfGE 34, 269 (282 f.), Beschl. des Ersten Senats vom 14. Feb. 1973, Az. 1 BvR 112/65; BVerfGE 54, 148 (155), Beschl. des Ersten Senats vom 3. Juni 1980, Az. 1 BvR 185/77; BVerfGE 54, 208 (217), Beschl. des Ersten Senats vom 3. Juni 1980, Az. 1 BvR 797/78.

15 BVerfGE 38, 105 (114 f.), Beschl. des Zweiten Senats vom 8. Okt. 1974, Az. 2 BvR 747/73 mit weiteren Nachweisen.

16 BVerfGE 35, 202 (235 f.), Urt. des Ersten Senats vom 5. Juni 1973, Az. 1 BvR 536/72.

17 BVerfGE 96, 56 (63), Beschl. des Ersten Senats vom 6. Mai 1997, Az. 1 BvR 409/90.

18 BVerfGE 99, 185 (194), [Beschl. des Ersten Senats vom 10. Nov. 1998, Az. 1 BvR 1531/96.](#)

19 So auch das BVerfG, BVerfGE 65, 1 (41 ff.); BVerfGE 96, 56 (61).

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis natürlicher Personen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer eigenen personenbezogenen Daten zu bestimmen²⁰, schützt mithin gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe individualisierter oder individualisierbarer Daten²¹. Ermangels einer lebenden natürlichen Person als Trägerin des Grundrechts wirkt es ebensowenig über den Tod eines Menschen hinaus wie die übrigen Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG²². Wie auch bei der gleichfalls im Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG verorteten allgemeinen Handlungsfreiheit²³ handelt es sich beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht um ein subsidiäres Grundrecht, das gegenüber speziellen Freiheitsgrundrechtsgarantien (im Gegensatz zu Gleichheitsgrundrechts- und Institutsgarantien) als Auffanggrundrecht fungiert²⁴. So betrifft etwa eine Auskunftspflicht über die Konfessionszugehörigkeit die gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung speziellere negative Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV²⁵. Und wie für die allgemeine Handlungsfreiheit gilt auch für das allgemeine Persönlichkeitsrecht die Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 GG²⁶, die letztendlich auf einen einfachen Gesetzesvorbehalt hinausläuft²⁷; in das Grundrecht kann also durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden

Da die geschützte Sphäre beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht so eindeutig abgrenzbar ist wie dies bei Art. 10 oder Art. 13 GG der Fall ist, wurde die **Sphärentheorie** entwickelt, nach der zwischen drei Sphären unterschiedlicher Schutzintensität unterschieden werden kann:

- die **Sozialsphäre** (auch als Öffentlichkeitsphäre oder missverständlich als Individualsphäre bezeichnet) ist die Sphäre, in der der Einzelne als gemeinschaftsbezogene und gemeinschaftsgebundene Person im Rahmen des öffentlichen Lebens mit anderen Gesellschaftsmitgliedern interagiert²⁸; in diese Sphäre darf auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden
- die **Privatsphäre** ist im Unterschied zur Sozialsphäre ein Bereich privater autonomer Lebensgestaltung, in dem der Einzelne seine Individualität entwickeln und wahren kann²⁹. In Parallelität zum weiten Wohnungsbegriff des Art. 13 GG ist die Privatsphäre nicht auf den eigenen häuslichen Bereich beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Örtlichkeiten und Situationen, an und in denen begründetermaßen objektiv und somit auch für Dritte erkennbar davon ausgegangen werden darf, dass man der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt ist³⁰. Die Privatsphäre ist nicht abschließend definiert, sondern aufgrund der Funktion des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Auffangtatbestand (s.o.) vielmehr offen für die Entwicklung weiterer Ausprägungen³¹. Anerkannte Ausprägungen sind bspw. das bereits angesprochene Recht am eigenen Bild und das Recht am eigenen gesprochenen Wort³². In die Privatsphäre darf nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eingegriffen werden. Eine Verstärkung der Schutzintensität erfährt die Privatsphäre im Bereich von Ehe und Familie durch Art. 6 Abs. 1 (und Abs. 2) GG³³, was zur Schutzintensität der Intimsphäre (s.u.) führen kann³⁴. Neben der vertraulichen Kommunikation mit Ehepartnern und Familienangehörigen ist auch die Kommunikation mit anderen Personen besonderer Vertrauensverstärkung und gegebenenfalls absolut geschützt³⁵. Da das Schutzgut Privatsphäre jedoch zur Disposition des Grundrechtsberechtigten steht entfällt der Schutz, wenn und soweit der Betroffene von sich aus – etwa aus kommerziellen Gründen – private Angelegenheiten der Öffentlichkeit zugänglich macht³⁶
- die **Intimsphäre** schließlich ist ein absolut geschützter, also unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung, der aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG sowie der Wesensgehaltsgarantie des jeweils einschlägigen Freiheitsgrundrechts nach Art. 19 Abs. 2 GG resultiert³⁷ (zu seiner Entwicklung in der Rechtsprechung siehe unten). Ihr zuzuordnen sind Sachverhalte höchstpersönlichen Charakters³⁸ wie Tagebücher oder

20 BVerfGE 65, 1 (43).

21 BVerfGE 67, 100 (143), Urt. des Zweiten Senats vom 17. Juli 1984, Az. 2 BvE 11, 15/83.

22 BVerfGE 30, 173 (194), Beschl. des Ersten Senats vom 24. Feb. 1971, Az. 1 BvR 435/68; BVerfG, [Beschl. der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. Aug. 2000, Az. 1 BvR 2707/95](#) = BVerfG NJW 2001, 594 (594). Ein post mortem nachwirkender Schutz des Achtungsanspruchs eines Verstorbenen resultiert vielmehr allein aus der Unverletzlichkeit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, die als solche nicht mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gleichzusetzen ist (BVerfGE 30, 173 (196); BVerfG NJW 2001, 594 (594 f.)).

23 BVerfGE 6, 32 (36 ff.), Urt. des Ersten Senats vom 16. Jan. 1957, Az. 1 BvR 253/56.

24 BVerfGE 54, 148 (153). In dem Beschluss führte der Senat auch aus, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit als dem aktiven Element der freien Entfaltung der Persönlichkeit einen engeren Schutzbereich aufweise (ebenda, S. 153). „Aktiv“ ist dabei nicht im Sinne des status activus der Jellinekschen Statuslehre zu verstehen, sondern schlicht im Sinne aktiven Handelns.

25 BVerfGE 49, 375 (376), Beschl. des Ersten Senats vom 23. Okt. 1978, Az. 1 BvR 439/75.

26 BVerfGE 65, 1 (43 f.).

27 BVerfGE 6, 32 (37 ff.).

28 Die Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person ist ein Topos ständiger Rechtsprechung des BVerfG, siehe BVerfGE 65, 1 (44) mit weiteren Nachweisen.

29 BVerfGE 35, 202 (220).

30 BVerfGE 101, 361 (383 f.), [Urt. des Ersten Senats vom 15. Dez. 1999, Az. 1 BvR 653/96](#).

31 BVerfGE 95, 220 (241), Beschl. des Ersten Senats vom 26. Feb. 1997, Az. 1 BvR 2172/96.

32 Siehe ferner BVerfGE 54, 148 (154) mit weiteren Nachweisen.

33 BVerfGE 6, 55 (71, 81 f.), Beschl. des Ersten Senats vom 17. Jan. 1957, Az. 1 BvL 4/54; BVerfGE 101, 361 (386); BVerfGE 109, 279 (321 f.), [Urt. des Ersten Senats vom 3. März 2004, Az. 1 BvR 2378/98 und 1084/99](#).

34 BVerfGE 6, 389 (433), Urt. des Ersten Senats vom 10. Mai 1957, Az. 1 BvR 550/52; BVerfGE 109, 279 (321 f.).

35 BVerfGE 90, 255 (260 f.), Beschl. des Ersten Senats vom 26. Apr. 1994, Az. 1 BvR 1968/88; BVerfGE 109, 279 (322); siehe ferner bereits BVerfGE 33, 367 (374), Beschl. des Zweiten Senats vom 19. Juli 1972, Az. 2 BvL 7/71.

36 BVerfGE 101, 361 (385).

37 Ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. etwa BVerfGE 109, 279 (313 f.) mit weiteren Nachweisen. Der unantastbare Wesensgehalt eines Grundrechts ist dabei für jedes Grundrecht einzeln zu ermitteln (BVerfGE 22, 180 (219), Urt. des Zweiten Senats vom 18. Juli 1967, Az. 2 BvF 3, 4, 5, 6, 7, 8/62, 2 BvR 139, 140, 334, 335/62; BVerfGE 109, 133 (156), [Urt. des Zweiten Senats vom 5. Feb. 2004, Az. 2 BvR 2029/01](#)).

38 BVerfGE 80, 367 (374), Beschl. des Zweiten Senats vom 14. Sept. 1989, Az. 2 BvR 1062/87.

Sexualität³⁹, wobei die Zuordnung auch davon abhängen soll, ob ein Sachverhalt *aus sich heraus* die Sphäre anderer oder die Belange der Gesellschaft berührt und welcher Art und Intensität ein solcher Sozialbezug im Einzelfall ist⁴⁰. Im Bereich von Straftaten bspw. erlangten Aufzeichnungen oder Äußerungen im Zwiegespräch, die ausschließlich innere Eindrücke und Gefühle wiedergeben, nicht schon dadurch einen Sozialbezug, dass sie allgemein Ursachen oder Beweggründe eines strafbaren Verhaltens freizulegen vermögen. Ein hinreichender Sozialbezug liege erst dann vor, wenn sie (auch) Angaben enthalten, die sich *unmittelbar* auf eine *konkrete* Straftat beziehen⁴¹. Das setzt voraus, dass Informationen grundsätzlich zunächst erhoben und gelesen oder angehört werden dürfen, um sie gegebenenfalls als dem Kernbereich zugehörig zu qualifizieren⁴². Von vornherein dem Kernbereich zuzuordnen sind mittels DNA-Analysen erstellte bzw. erstellbare Persönlichkeitsprofile (Rückschlüsse auf persönlichkeitsrelevante Merkmale wie Erbanlagen, Charaktereigenschaften oder Krankheiten), wobei DNA-Identitätsfeststellungen aufgrund von Untersuchungen lediglich des nicht-codierenden Bereichs der DNA, die nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft nicht geeignet sein sollen, Persönlichkeitsmerkmale offenzulegen, nicht den Kernbereich betreffen sollen⁴³. Neben diese inhaltliche Zuordnung zum Kernbereich tritt die Betrachtung der Dauer und Intensität eines Eingriffs. So wären auch langandauernde und umfassende Überwachungen (etwa durch herkömmliche Observation oder technische Mittel wie klassische Peilsender, GPS-Ortung oder Funkzellenortung des Mobiltelefons) sowie umfassende Datenverknüpfungen (durch Rasterfahndung), die der Erstellung eines Persönlichkeitsprofils dienen können, als Eingriff in den Kernbereich anzusehen⁴⁴. Eine Güterabwägung hinsichtlich des Kernbereichs findet nicht statt; jeglicher (über das zu einer persönlichkeitsrechtlichen Qualifikation nötige Durchsehen oder Anhören hinausgehende) Eingriff in diese Sphäre ist unzulässig⁴⁵. Wie bei der Privatsphäre steht jedoch auch hier der Schutz zur Disposition des Grundrechtsberechtigten selbst⁴⁶.

- das Bestehen eines **unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung** erkannte das BVerfG unabhängig vom Bestehen eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts für Recht. Schon im Elfes-Urteil von 1957 leitete es einen „unantastbare[n] Bereich menschlicher Freiheit“ aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG sowie der Wesensgehaltsgarantie der Freiheitsgrundrechte nach Art. 19 Abs. 2 GG her⁴⁷. Kurz darauf sprach das BVerfG im Zusammenhang mit einer aus Art. 6 Abs. 1 GG abgeleiteten Privatsphäre für Ehe und Familie von einer der staatlichen Einwirkung entzogenen „Sphäre privater Lebensgestaltung“⁴⁸. In den 60er und 70er Jahren benutzten beide Senate des BVerfG in ihren Entscheidungen dann einheitlich die aus diesen beiden Formulierungen zusammengesetzte Formel vom „unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung“⁴⁹. Im Beschluss des Ersten Senats zum Reiten im Walde von 1989 wurde dann erstmals von einem „absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung“ gesprochen⁵⁰; innerhalb des drei Monate später verkündeten Beschlusses des Zweiten Senats zur Verwertung privater Tagebuchaufzeichnungen im Strafverfahren variierte die Formulierung dann vor allem zwischen „unantastbare[r]“⁵¹ bzw. „absolut geschützte[r] Bereich privater Lebensgestaltung“⁵², „absolut geschützte[r] Bereich persönlicher Lebensgestaltung“⁵³ und „Kernbereich privater Lebensgestaltung“⁵⁴. Mit dem Urteil zum Großen Lauschangriff von 2004 schließlich scheint sich die Bezeichnung als „unantastbare[r]“ bzw. „absolut geschützte[r] Kernbereich privater Lebensgestaltung“⁵⁵ durchgesetzt zu haben

Nach wie vor erfasst dieser absolute Kernbereich neben der die Persönlichkeit und die Privatheit bewahrenden Seite auch die „aktive“⁵⁶ Seite der freien Entfaltung der Persönlichkeit⁵⁷; **der absolute Kernbereich privater Lebensgestaltung ist also nicht deckungsgleich mit der Intimsphäre**, sondern umfasst diese vollständig und geht noch über sie hinaus. Eine eindeutige Zuordnung zur einen oder anderen Seite ist dabei nicht immer möglich, wie am Beispiel des durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützten seelsorgerlichen Gesprächs mit einem Geistlichen deutlich wird⁵⁸.

39 BVerfGE 75, 369 (380), Beschl. des Ersten Senats vom 3. Juni 1987, Az. 1 BvR 313/85.

40 BVerfGE 6, 389 (433); BVerfGE 80, 367 (374); BVerfGE 109, 279 (314 f.).

41 BVerfGE 109, 279 (319).

42 BVerfGE 80, 367 (375); BVerfGE 109, 279 (320, 323).

43 BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 18. Sept. 1995, Az. 2 BvR 103/92 = BVerfG NJW 1996, 771 (772 f.); BVerfGE 103, 21 (31 f.), Beschl. der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 14. Dez. 2000, Az. 2 BvR 1741/99, 276, 2061/00.

44 BVerfGE 109, 279 (323); BVerfGE 112, 304 (319), [Urt. des Zweiten Senats vom 12. Apr. 2005, Az. 2 BvR 581/01](#); BVerfGE 115, 320 (350 f.), [Beschl. des Ersten Senats vom 4. Apr. 2006, Az. 1 BvR 518/02](#).

45 BVerfGE 80, 367 (373) mit weiteren Nachweisen.

46 BVerfGE 80, 367 (374).

47 BVerfGE 6, 32 (41). Noch fünf Monate zuvor hatte der Erste Senat in seinem Urteil zum Parteiverbot der KPD nur allgemein von einer durch die Grundrechte garantierten (staats-)freien Sphäre des Bürgers gesprochen, siehe BVerfGE 5, 85 (200), [Urt. des Ersten Senats vom 17. Aug. 1956, Az. 1 BvB 2/51](#). Der im Elfes-Urteil ebenfalls erwähnte „Kernbereich der Persönlichkeit“ war die in dieser Entscheidung gerade verworfene Interpretationsmöglichkeit (BVerfGE 6, 32 (36 f.)). Siehe auch oben, Fußnote 37.

48 BVerfGE 6, 55 (81).

49 BVerfGE 27, 1 (6); BVerfGE 27, 344 (350), Beschl. des Ersten Senats vom 15. Jan. 1970, Az. 1 BvR 13/68; BVerfGE 32, 373 (379), Beschl. des Zweiten Senats vom 8. März 1972, Az. 2 BvR 28/71; BVerfGE 34, 238 (245); BVerfGE 35, 35 (39), Beschl. des Zweiten Senats vom 11. Apr. 1973, Az. 2 BvR 701/72.

50 BVerfGE 80, 137 (153), Beschl. des Ersten Senats vom 6. Juni 1989, Az. 1 BvR 921/85.

51 BVerfGE 80, 367 (373, 374, 375, 378).

52 BVerfGE 80, 367 (381, 382).

53 BVerfGE 80, 367 (376, 377).

54 BVerfGE 80, 367 (374, 383).

55 BVerfGE 109, 279 (313, 317).

56 Siehe oben, Fußnote 24.

57 BVerfGE 80, 137 (152 f.).

58 BVerfGE 109, 279 (322), wo zwar lediglich vom Menschenwürdegehalt der Religionsausübung gesprochen wird, aber wohl der absolute Kernbereich des Grundrechts gemeint sein dürfte.

Neben der verfassungsrechtlichen Verortung, dem abstrakten Grundrechtsumfang und der Entwicklung seiner Bezeichnung ist die Entwicklung des rechtlichen Gehalts dieses unantastbaren Kernbereichs von besonderem Interesse. Sie kann anhand dreier diesbezüglicher Leitentscheidungen des BVerfG nachvollzogen werden:

- im 1970 mit fünf zu drei Stimmen gefällten Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Siebzehnten Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes⁵⁹, durch das durch Änderung des Art. 10 GG weitreichende Eingriffe in Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis ermöglicht wurden, war sich der Zweite Senat unter anderem uneins über zwei auch für den Kernbereich privater Lebensgestaltung relevante Rechtsfragen: Zum einen ging es darum, ob das Änderungsgesetz den Anforderungen des Art. 79 Abs. 3, 3. Var. GG gerecht wird, wonach eine Änderung des Grundgesetzes, durch die die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, unzulässig ist. Die Beantwortung dieser Frage ist für den Kernbereich insofern relevant, als dieser ja aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG sowie der ihrerseits dem Art. 79 Abs. 3, 3. Var. GG verwandten Wesensgehaltsgarantie der Freiheitsgrundrechte nach Art. 19 Abs. 2 GG resultiert. Während die Senatsmehrheit der Verfassungsänderungsschranke des Art. 79 Abs. 3 GG („Grundsätze berührt“) keine strikere Bedeutung beimaß als der Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG („Wesensgehalt angetastet“) und eine Verletzung des Art. 79 Abs. 3 GG erst bei prinzipieller Preisgabe der in den Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze annehm⁶⁰, führte die Senatsminderheit in ihrem Sondervotum aus, dass die Formulierung des Art. 79 Abs. 3 GG eine engere sei als die des Art. 19 Abs. 2 GG und es schon genüge, wenn in einem Teilbereich der Freiheitssphäre des Einzelnen die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze ganz oder zum Teil außer Acht gelassen würden⁶¹. Zum anderen war die damit verknüpfte Frage zu klären, wann die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG durch eine Verfassungsänderung oder sonstiges staatliches Handeln verletzt ist. Die Senatsmehrheit war der Ansicht, dass eine Verletzung der Menschenwürde erst dann vorliege, wenn der Einzelne vom Staat einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt, oder wenn in seiner Behandlung im konkreten Fall eine willkürliche Missachtung der Würde des Menschen liege⁶². Die Senatsminderheit hingegen ging davon aus, dass ein Verstoß bereits dann vorliege, wenn ein Mensch unpersönlich, wie ein Objekt behandelt wird, auch wenn das nicht aus Missachtung seines Eigenwertes, sondern in guter Absicht geschehe⁶³. In der Konsequenz hielt die Senatsminderheit aufgrund von Berührung sowohl in Art. 1 als auch in Art. 20 GG niedergelegter Grundsätze i. S. d. Art. 79 Abs. 3 GG die durch das Änderungsgesetz modifizierte Fassung des Art. 10 GG für unzulässig, während es die obsiegende Senatsmehrheit dagegen restriktiv auslegte und dann für verfassungskonform erachtete. Die von der Senatsmehrheit angelegte hohe Hürde für die Qualifikation eines Eingriffs als menschenwürdeverletzend bedeutete gleichzeitig einen reziprok proportional kleinen (potentiellen) Kernbereich
- die zweite Leitentscheidung ist der 1989 mit vier zu vier Stimmen ergangene Beschluss zur Verwertung privater Tagebuchaufzeichnungen im Strafverfahren⁶⁴. Das BVerfG führte hier zunächst seine Rechtsprechung fort, nach der ein Sachverhalt dann nicht zur Intimsphäre gehören soll, wenn er aus sich heraus mit einiger Intensität die Sphäre anderer oder die Belange der Gesellschaft berührt⁶⁵, und präzierte dies in Bezug auf Strafverfahren dahingehend, dass bspw. für Tagebücher und ähnliche private Aufzeichnungen von Verfassungen wegen nicht per se ein Verbot der Durchsicht auf eventuell strafprozessual verwertbare Informationen bestünde, sondern vielmehr die nach ihrer Durchsicht als dem absolut geschützten Kernbereich zuzuordnende Aufzeichnungen lediglich nicht verwertet werden dürften⁶⁶. Konkret war nun zu klären, ob die in Frage stehenden Aufzeichnungen dem absoluten Kernbereich zuzuordnen waren und damit im Strafverfahren nicht hätten verwertet werden dürfen. Hinsichtlich dieser Frage war eine Hälfte des Senats der Auffassung, dass die Aufzeichnungen aufgrund ihres höchstpersönlichen Charakters und – da sie keinerlei Hinweise auf die im Strafverfahren konkret vorgeworfene Straftat enthielten – ermangels aus sich heraus erfolgender Berührung der Sphäre anderer oder der Gesellschaft dem Kernbereich angehörten und die über die zur persönlichkeitsrechtlichen Qualifizierung erforderliche erste Durchsicht hinausgehende Verwertung unzulässig war, mithin ein Verstoß gegen das grundrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht vorlag⁶⁷. Die andere Hälfte des Senats vertrat die Ansicht, dass die Zuordnung zum Kernbereich schon deshalb in Frage stehe, weil der Betroffene seine Gedanken schriftlich niedergelegt hat, sie damit aus dem von ihm beherrschbaren Innenbereich entlassen und der Gefahr eines Zugriffs preisgegeben habe⁶⁸. Jedenfalls würden die Aufzeichnungen – obwohl sie sich nicht mit der konkreten Planung oder der Schilderung der in Rede stehenden Straftat befassten – einen Sozialbezug aufweisen, aufgrund dessen sie nicht mehr dem Kernbereich zuzuordnen seien⁶⁹; ein Grundrechtsverstoß liege nach Abwägung der Belange im Endergebnis nicht vor. Auffallend an den Ausführungen zu dieser Meinung ist, dass das Erfordernis, dass ein Sachverhalt gerade aus sich selbst heraus die Sphäre anderer oder die Belange der Gesellschaft berühren muss, überhaupt nicht geprüft wurde. Die die Gegenmeinung vertretenden Richtern bemängelten dann auch dementsprechend, dass an die Aufzeichnungen erst im nachhinein und von außen her eine Beziehung zu Allgemeinbelangen herangetragen werde, die ihnen aber ursprünglich, also aus sich heraus, gar nicht eigen

59 BVerfGE 30, 1 ff., Ur. des Zweiten Senats vom 15. Dez. 1970, Az. 2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68 und 308/69.

60 BVerfGE 30, 1 (24).

61 BVerfGE 30, 1 (41 f.).

62 BVerfGE 30, 1 (26).

63 BVerfGE 30, 1 (40).

64 BVerfGE 80, 367 ff.

65 Siehe oben, Fußnote 40.

66 BVerfGE 80, 367 (375).

67 BVerfGE 80, 367 (380 ff.).

68 BVerfGE 80, 367 (376).

69 BVerfGE 80, 367 (376 f.). Dem ist das BVerfG mittlerweile ausdrücklich entgegengetreten, siehe unten, Fußnote 87.

war⁷⁰. Da in dem Verfahren wegen Stimmgleichheit gem. § 15 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG damaliger Fassung (Abs. 4 Satz 3 heutiger Fassung) kein Grundrechtsverstoß festgestellt werden konnte, wurde gleichwohl die einen Grundrechtsverstoß verneinende Meinung inklusive ihrer Ausführungen zu der die Entscheidung tragenden Auffassung. Damit wurde der (potentielle) Gehalt des absoluten Kernbereichs, der nun schon dann nicht vorliegen sollte, wenn – auch ohne konkreten Tatbezug – allgemein Erkenntnisse über die Persönlichkeitsstruktur eines Tatverdächtigen gewonnen werden können, die für die Beurteilung seiner strafrechtlichen Schuld und die Strafzumessung von Bedeutung sind, weiter zurückgedrängt⁷¹

- die dritte Entscheidung schließlich ist das mit sechs zu zwei Stimmen ergangene Urteil zum Großen Lauschangriff von 2004⁷². Zu entscheiden war über Verfassungsbeschwerden gegen Art. 13 GG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13). Wie im oben angesprochenen Urteil zur Änderung des Art. 10 GG war auch hier Art. 79 Abs. 3 GG Prüfungsmaßstab⁷³. Vermutlich da die Wesensgehaltsgarantie der Grundrechte nach Art. 19 Abs. 2 GG zwar mit dem in Art. 1 Abs. 1 GG niedergelegten Grundsatz der Unverletzlichkeit der Menschenwürde i. S. d. Art. 79 Abs. 3 GG verwandt, nicht aber gleichzusetzen ist⁷⁴, eventuell auch um den Meinungsstreit zwischen absoluter und relativer Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG zu umgehen, wurde in der Urteilsbegründung besonders deutlich das Bestehen eines Menschenwürdegehalts weiterer Grundrechte und insbesondere des in Frage stehenden Art. 13 Abs. 1 GG herausgestellt⁷⁵, um die Neufassung des Art. 13 GG letztendlich am absoluten Art. 1 Abs. 1 GG messen zu können; ausdrücklich wird im zweiten Leitsatz dann Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG als Verweiskette genannt, die aber in der Urteilsbegründung selbst so keine Verwendung findet⁷⁶. In Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung des BVerfG zum absoluten Kernbereich erscheint fraglich, ob diese (Über-)Betonung überhaupt nötig war oder dem dogmatischen Verständnis nicht eher abträglich ist. An das Urteil von 1970 anknüpfend wurde auch der dort formulierte Gehalt der Menschenwürdegarantie bestätigt, wonach eine Verletzung der Menschenwürde erst dann vorliege, wenn die Subjektqualität eines Menschen grundsätzlich in Frage gestellt wird, ein Akt öffentlicher Gewalt also die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen zukommt⁷⁷. Ausdrücklich wurde auch bekräftigt, dass die für die persönlichkeitsrechtliche Qualifikation erforderliche Durchsicht oder Anhörung schriftlicher, akustischer oder sonstiger Informationen verfassungsrechtlich nicht bedenklich sei⁷⁸, wiederum jedoch ohne diese Behauptung rechtlich zu fundieren. Und wie auch schon die Neufassung des Art. 10 GG wurde auch die Neufassung des Art. 13 GG restriktiv verfassungskonform ausgelegt und im Ergebnis als den Beschränkungen des Art. 79 Abs. 3 GG genügend angesehen⁷⁹. In Bezug auf den absoluten Kernbereich führte die Senatsmehrheit aus, dass die Schranken des Art. 13 GG restriktiv dahingehend auszulegen seien, dass eine Datenerhebung betreffend den Kernbereich auszuschließen sei⁸⁰. Die Überwachung müsse von vornherein in Situationen unterbleiben, in denen Anhaltspunkte bestehen, dass die Menschenwürde durch die Maßnahme verletzt wird. Davon sei auszugehen, wenn sich jemand allein oder ausschließlich mit Personen in der Wohnung aufhält, zu denen er in einem besonderen, den Kernbereich betreffenden Vertrauensverhältnis steht und es keine konkreten Anhaltspunkte gibt, dass die zu erwartenden Gespräche nach ihrem Inhalt einen unmittelbaren Bezug zu Straftaten aufweisen. Falls eine Überwachung dennoch unerwartet zur Erhebung von dem Kernbereich zuzuordnenden Informationen führt, müsse sie abgebrochen und eventuell erfolgte Aufzeichnungen gelöscht werden. Diese und weitere detaillierte Erfordernisse sind Anforderungen im Rahmen des Grundrechtsschutzes durch Organisation und Verfahren⁸¹, wie sie auch für das allgemeine Persönlichkeitsrecht⁸² und im Volkszählungsurteil speziell für das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung⁸³ angemahnt wurden. Die Senatsminderheit knüpfte ihrerseits an die Ausführungen der Senatsminderheit im Urteil von 1970 an. Wie dort bemängelte sie die Auffassung der Senatsmehrheit, dass die Verfassungsänderung den Anforderungen des Art. 79 Abs. 3 GG durch verfassungskonforme Auslegung nachträglich angepasst werden könne, anstatt die Verfassungsänderung schlicht in ihrer vom verfassungsändernden Gesetzgeber vorgesehenen Form an Art. 79 Abs. 3 GG zu messen⁸⁴. Als solche nämlich genüge die in Frage stehende Verfassungsänderung den Anforderungen nicht und sei damit unzulässig⁸⁵. Auch im Schlusssatz schließt das Sondervotum an die Minderheitsmeinung von 1970 an. Während es aber 1970 noch hieß, dass die Verfassungsänderungsschranke des Art. 79 Abs. 3 GG streng und unnachgiebig auszulegen sei, um den Anfängen zu wehren, beschließt das Sondervotum von 2004 mit der Bemerkung, dass Art. 79 Abs. 3 GG streng und unnachgiebig auszulegen sei, um nicht mehr den Anfängen, sondern einem bitteren Ende zu wehren⁸⁶. Zumindest aber wurde die Rechtsprechung des Tage-

70 BVerfGE 80, 367 (382).

71 Diese Rechtsprechung wurde jedoch mittlerweile korrigiert, siehe unten, Fußnote 87.

72 BVerfGE 109, 279 ff.

73 BVerfGE 109, 279 (310 f.).

74 BVerfGE 109, 279 (311).

75 BVerfGE 109, 279 (313).

76 Siehe BVerfGE 109, 279 (311, 318, 388 f.).

77 BVerfGE 109, 279 (312 f.).

78 BVerfGE 109, 279 (323).

79 BVerfGE 109, 279 (315 ff.).

80 Siehe hierzu und zum Folgenden BVerfGE 109, 279 (318 ff.).

81 Der Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren ist ein Topos ständiger Rechtsprechung des BVerfG, siehe das Urteil zur Hochschulorganisation, BVerfGE 35, 79 (114), Ur. des Ersten Senats vom 29. Mai 1973, Az. 1 BvR 424/71 und 325/72, sowie den Beschluss zum Genehmigungsverfahren für das KKW Mülheim-Kärlich, BVerfGE 53, 30 (57 f., 65), Beschl. des Ersten Senats vom 20. Dez. 1979, Az. 1 BvR 385/77 mit weiteren Nachweisen.

82 BVerfGE 63, 131 (142 f.), Beschl. des Ersten Senats vom 8. Feb. 1983, Az. 1 BvL 20/81.

83 BVerfGE 65, 1 (44).

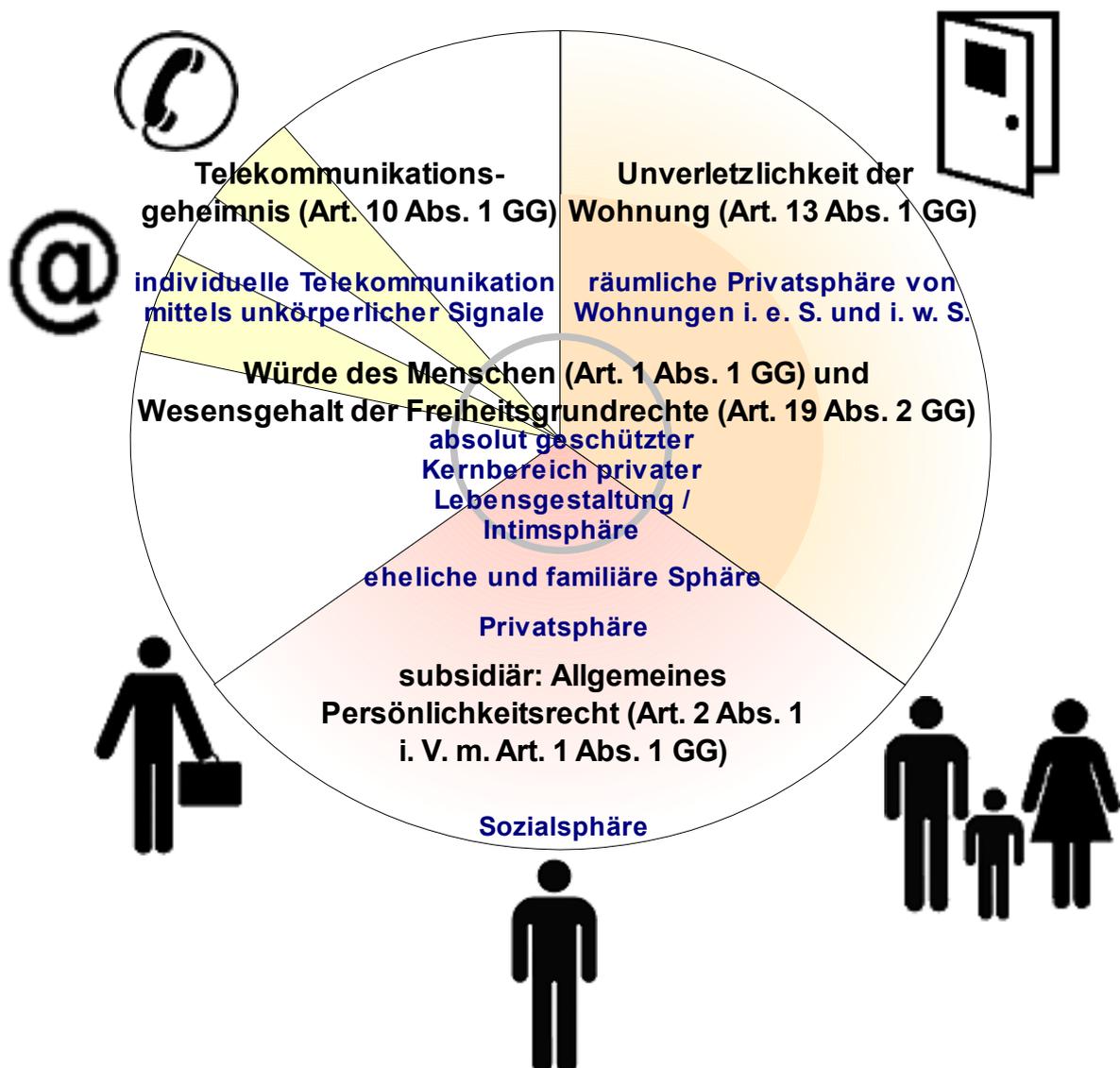
84 BVerfGE 109, 279 (386 f.).

85 BVerfGE 109, 279 (387).

86 BVerfGE 30, 1 (47); BVerfGE 109, 279 (391).

buch-Beschlusses von 1989 in dem Punkt korrigiert, dass Aufzeichnungen oder Äußerungen im Zwiegespräch, die ausschließlich innere Eindrücke und Gefühle wiedergeben, nicht schon dadurch Sozialbezug gewinnen, dass sie allgemein Ursachen oder Beweggründe eines strafbaren Verhaltens freizulegen vermögen; vielmehr liege erst dann ein hinreichender Sozialbezug vor, wenn sie (auch) Angaben enthalten, die sich unmittelbar auf eine konkrete Straftat beziehen⁸⁷

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass wenngleich das BVerfG bis heute selten den Wesensgehalt eines Grundrechts als angetastet⁸⁸ und in keinem Fall den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung als durch einen staatlichen Eingriff verletzt angesehen hat, zumindest dessen Teilbereich Intimsphäre in seiner Rechtsprechung an Gehalt gewonnen hat, so dass die Intimsphäre zu mittlerweile mehr als einem lediglich potentiellen Bereich erstarkt ist. Ob allerdings dem höchstpersönlichen Bereich bei seiner Eingrenzung die ihm angemessene Weite eingeräumt wurde, sei dahingestellt.



87 BVerfGE 109, 279 (319).

88 Siehe BVerfGE 22, 180 (219) in Bezug auf die Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG.